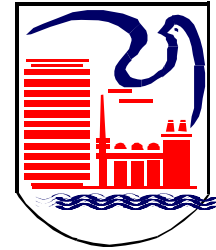


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 15. November 2024

Jahrgang 34 Nr. 26/2024


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
2. Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung der Stadt Eisenhüttenstadt	7 - 8
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I24, Nr. 10) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls - Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr.40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2019 (GVBl II/ 19, Nr. 47) sowie §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 10]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 41]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstauffall sowie die Reisekosten

der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie weiterhin die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhalten auch jene Stadtverordnete, die im Auftrage ihrer Fraktion ein gewähltes Ausschussmitglied in der betreffenden Sitzung mit Stimmrecht vertreten.

(3) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 2 (2), sofern sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 3 (1) Buchstabe a und b erhalten.

(4) Bei einmaligen unentschuldigtem Fehlen zur Stadtverordnetenversammlung wird die monatliche Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert gekürzt. Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem die Stadtverordnetenversammlung stattfand.

(5) Die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Ausschüssen wird durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung auf einer Anwesenheitsliste dokumentiert.

Eine Nichtteilnahme an der SVV und deren Ausschüssen ist dem Büro der SVV bzw. den Vorsitzenden der SVV/Ausschüsse bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:

- a) Teilnahme an Sitzungen des Landtages als deren Mitglied
- b) Eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger
- c) Berufsbedingte Verhinderung
- d) Urlaub
- e) Eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger
- f) Nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung

(6) Das Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Teilnehmer nicht mindestens die Hälfte an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 3 Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes monatliche Fraktionszuwendungen in Höhe von 180,00 € pro Monat und einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 25,00 € pro Monat je Fraktionsmitglied.

(2) Die Zahlung der Fraktionszuweisungen erfolgt monatlich. Die Verwendungsnachweise sind im Folgejahr bis zum 31.03. einzureichen.

(3) Zur Durchführung der Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung. Ein Entgelt zu Nutzung wird nicht erhoben. Die Ausstattung des Fraktionsraums muss bedarfsgerecht sein.

(4) Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(5) Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € aus den Fraktionsmitteln nach Absatz 1 gezahlt werden.

§ 4 Zusätzliche/Einmalige Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden zusätzliche Aufwandsentschädigungen für folgende Mandatsträger monatlich gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) Vorsitzende/ Vorsitzender der SVV | 470,00 € |
| b) Vorsitzende/ Vorsitzender des Hauptausschusses
(sofern nicht hauptamtliche/r Bürgermeisterin/ Bürgermeister) | 150,00 € |
| c) Fraktionsvorsitzende | 150,00 € |

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) des Absatzes 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere bzw. eine Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter des im § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises erhalten 50 v.H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer in einem Kalendermonat länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Ist die Funktion nach § 3 Abs. 1 nicht besetzt und wird die Funktion von der Stellvertreterin/ vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält die Stellvertreterin/ der Stellvertreter 100 % der im § 3 Abs. 1 genannten Beträge.

(5) Vertretungszeiten entsprechend § 3 Abs. 3 sind dem Büro der SVV schriftlich mitzuteilen.

(6) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(7) Jede/ Jeder Stadtverordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, Tablets oder eines vergleichbaren Geräts eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 entfällt, wenn ein entsprechendes Gerät schon durch das Land Brandenburg oder den Landkreis Oder-Spree gestellt oder finanziert wird. Bei Verlust des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung vor Ende der Wahlperiode, ist je vollem Halbjahr bis zum Ende der Wahlperiode ein Betrag in Höhe von 50,00 € an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach Auszahlung dem Büro Stadtverordnetenversammlung ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurück zu zahlen.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Stadtverordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaussfall glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch eine Steuerberaterin/ einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen erhalten Stadtverordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstaussfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z .B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u. ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

(6) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich rückwirkend bis zum Ende des darauf folgenden Monats.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Verdienstauffall sowie der Reisekosten erfolgt quartalsweise jeweils zum Ende des darauf folgenden Monats.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € und die/ der Erste Beigeordnete in Höhe von 75,00 % der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt tritt rückwirkend zum 08. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 21. Juni 2021 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 12. Nov. 2024



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung der Stadt Eisenhüttenstadt

§ 1 Veranschlagung im Haushalt

Für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, werden aus dem städtischen Haushalt finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

- 1) Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in
 - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 100,00 €
 - und
 - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 25,00 €.
- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
 - Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen,
 - Bürobedarf , Büroeinrichtung,
 - Instandhaltung der Büroausstattung,
 - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen, Fraktionssitzungen und Pressekonferenzen,
 - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften,
 - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle,
 - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent,
 - Kosten der Kontoführung,
 - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle, soweit von der Stadt kein Raum entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird,
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt handelt.
- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
 - direkte oder indirekte Parteienfinanzierung,
 - Durchführung von Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen (werden über die Entschädigungssatzung abgerechnet),
 - Wahlkämpfe,
 - Spenden,
 - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen,
 - ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen,
 - Neujahrsempfang.

§ 3 Zahlung, Nachweisführung, Abrechnung

- 1) Die Zahlung der Fraktionszuwendungen erfolgt monatlich. Die Verwendungsnachweise sind im Folgejahr bis zum 31.03. einzureichen.
- 2) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres dem Bürgermeister einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. In Jahren einer Kommunalwahl ist der Verwendungsnachweis bis Ende des nachfolgenden Monats, in dem die Wahlperiode endet, einzureichen.
- 3) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto der Stadt Eisenhüttenstadt einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 4) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuwendungen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 5) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u. ä) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 6) Technische Geräte nach Absatz 4 sind bei Auflösung der Fraktion, Verlust des Fraktionsstatus oder Verlust des Mandats unaufgefordert innerhalb eines Monats der Stadt Eisenhüttenstadt (Büro der Stadtverordnetenversammlung) zu übergeben.

§ 4 Kommunalpolitische Fortbildung

Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem städtischen Haushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.

Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die aus dem städtischen Haushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, anerkannten politischer Stiftungen und Vereinen. Vor Bewilligung ist das Votum des Ausschusses für Petitionen, Ordnung, Recht und Sicherheit einzuholen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 08. Juli 2024 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 12. Nov. 2024



Frank Balzer
Bürgermeister